



Bern, 21. Februar 2024

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Bundesgesetz über das Verbot der Hamas sowie verwandter Organisationen:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 21. Februar 2024 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Bundesgesetz über das Verbot der Hamas sowie verwandter Organisationen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **28. Mai 2024**.

Mit dem vorgeschlagenen Bundesgesetz über das Verbot der Hamas sowie verwandter Organisationen sollen die Hamas, Tarn- und Nachfolgeorganisationen sowie Organisationen und Gruppierungen, die im Auftrag oder im Namen der Hamas handeln, verboten und als terroristische Organisationen nach Artikel 260^{ter} des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) bezeichnet werden. Eine Beteiligung oder Unterstützung wird dadurch unter Strafe gestellt. Zusätzlich erhält der Bundesrat die Kompetenz, mit der Hamas verwandte Organisationen und Gruppierungen mit einer Allgemeinverfügung zu verbieten. Als «verwandt» gelten terroristische Organisationen oder Gruppierungen, die eine besondere Nähe zur Hamas haben und mit ihr in Zielsetzung, Führung oder Mitteln übereinstimmen.

Wer gegen das Verbot verstösst, kann gestützt auf Artikel 260^{ter} StGB zu einer Freiheitsstrafe von bis zu 10 und im qualifizierten Fall bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt werden. Neben dieser repressiven Wirkung entfaltet das Organisationsverbot jedoch auch eine präventive Wirkung. Im Einzelnen bewirkt das Organisationsverbot Folgendes:

- Es verringert das Risiko, dass die Hamas und verwandte Organisationen die Schweiz als Rückzugsort nutzen, sowie die Bedrohung durch terroristische Aktivitäten auf schweizerischem Territorium.
- Es erleichtert und beschleunigt das Erlassen von präventivpolizeilichen Massnahmen gestützt auf das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der



inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) und das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20).

- Die strafrechtliche Beweisführung wird erleichtert; Propaganda, Anwerbung, finanzielle Unterstützung und jegliche andere Aktivitäten zugunsten oder in Unterstützung der Hamas könnten strafrechtlich konsequent geahndet werden. Diese Erleichterung der Strafverfolgung schafft Klarheit und mehr Rechtssicherheit für die Polizeibehörden und ermöglicht es ihnen, gezielter gegen Unterstützer der Hamas vorzugehen.
- Das Organisationsverbot der Hamas und verwandter Organisationen schafft Rechtsicherheit für Finanzintermediäre im Bereich der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und vereinfacht für die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) den Austausch von Informationen mit ausländischen Partnerbehörden über Finanzflüsse mit Verdacht auf Terrorismusfinanzierung. Dadurch kann verhindert werden, dass die Hamas aus der Schweiz unterstützt wird oder sie das Schweizer Finanzsystem nutzt.

Das Organisationsverbot hat für betroffene Organisationen, Gruppierungen und Personen weitreichende Konsequenzen. Deshalb ist eine Befristung der Geltungsdauer des Gesetzes auf fünf Jahre angebracht. Die Geltungsdauer des Gesetzes kann durch das Parlament im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren verlängert werden.

Wir laden Sie ein, zum Vorentwurf zum Bundesgesetz über das Verbot der Hamas sowie verwandter Organisationen sowie zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/vernehmlassung).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

Elektronische Zustelladresse für Stellungnahmen:
kpr-rm@fedpol.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Stefan Leutert (Tel. +41 58 469 00 24, E-Mail stefan.leutert@fedpol.admin.ch) und Philippe Matthys (Tel. +41 58 469 88 93, E-Mail philippe.matthys@fedpol.admin.ch) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Beat Jans
Bundesrat